

ALV 200 2025 776
KNB/LUB/STA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 18. September 2026

Verwaltungsrichter Knapp
Gerichtsschreiber Lüthi

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern
Recht und Dienste, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegner



betreffend Einspracheentscheid vom 23. Oktober 2025

Sachverhalt:

A.

Die 1965 geborene A._____ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) stand vom 15. September 2023 bis 30. September 2024 in einem befristeten Arbeitsverhältnis bei der B._____ als Mitarbeiterin ... (Akten des Amts für Arbeitslosenversicherung [AVA bzw. Beschwerdegegner], Dossier Arbeitslosenkasse [act. IIC] 56-58). Am 25. Oktober 2024 meldete sich die Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an (Akten des AVA, Dossier Regionale Arbeitsvermittlung [act. IIA] 159 f.) und am 29. Oktober 2024 stellte sie einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (act. II 52-55), woraufhin die Arbeitslosenkasse ab Januar 2025 Taggelder ausrichtete (Akten des AVA, Dossier Arbeitslosenkasse [act. II D] 21; act. IIC 21-23). Mit Verfügung vom 28. Mai 2025 (act. IIC 16-18) forderte die Arbeitslosenkasse für in den Kontrollperioden Februar, März und April 2025 geleistete Taggelder im Betrag von Fr. 4'419.70 zurück (vgl. act. IIC 13-15), weil die Versicherte in dieser Zeit auch Taggelder der C._____ bezogen hatte (vgl. act. IIC 19). Diese Verfügung blieb unangefochten. Am 30. Juni 2025 stellte die Versicherte ein Erlassgesuch, welches die Arbeitslosenkasse zur Behandlung an die Kantonale Amtsstelle übermittelte (Akten des AVA, Dossier Kantonale Amtsstelle [act. IIB] 6; act. IIC 2). Diese wies das Erlassgesuch betreffend die Rückforderung von Fr. 4'419.70 mit Verfügung vom 28. August 2025 ab (act. IIB 1-4). Die von der Versicherten dagegen erhobene Einsprache (Akten des AVA, Dossier Rechtsdienst [act. II] 5) wies das AVA, Recht und Dienste, mit Entscheid vom 23. Oktober 2025 ab (act. II 1-4).

B.

Am 18. November 2025 erhob die Versicherte Beschwerde und beantragte sinngemäss, der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Oktober 2025 sei aufzuheben und die Rückforderung sei zu erlassen.

Mit Beschwerdeantwort vom 19. März 2026 schloss der Beschwerdegegner auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten (vgl. allerdings nachfolgend E. 1.2).

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 23. Oktober 2025 (act. II 1-4). Streitig und zu prüfen ist einzig der Erlass der Rückforderung zuviel ausbezahlter Taggelder der Arbeitslosenkasse in der Höhe von Fr. 4'419.70. Vorliegend nicht zu prüfen, da nicht zum Anfechtungsgegenstand gehörend, sind dagegen Bestand und Höhe der Rückerstattungsfor-

derung; die entsprechende Verfügung vom 28. Mai 2025 (act. IIC 16-18) blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft. Soweit die Beschwerdeführerin eine zwischenzeitliche Leistungseinstellung der C. _____ bzw. Rückforderung der Taggelder der Unfallversicherung und allenfalls die Rückforderung der ALV-Taggelder in Frage stellt (Beschwerde; act. IIB 6; act. IIC 3), bildet dies ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Erlass-Verfahrens, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2011 UV Nr. 4 S. 12, 8C_901/2009 E. 2.1).

1.3 Der Streitwert liegt unter Fr. 30'000.-- (vgl. E. 1.2 hiervor), weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Die Erlassvoraussetzungen des guten Glaubens und der grossen Härte müssen kumulativ erfüllt sein (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_213/2019 vom 13. Juni 2019 E. 4.4). Massgebend ist der gute Glaube während des Bezugs der unrechtmässigen Leistung (SVR 2018 EL Nr. 7 S. 17, 9C_728/2016 E. 1.1).

2.2

2.2.1 Wer einen Rechtsmangel kennt, gilt diesbezüglich nicht als gutgläubig. Sodann darf sich derjenige nicht auf seinen guten Glauben berufen, dem der Mangel bei Anwendung zumutbarer Aufmerksamkeit erkennbar gewesen wäre. Dabei ist diejenige Aufmerksamkeit geboten, die nach den Umständen verlangt werden kann. Diese zivilrechtlichen Grundsätze gelten

gleichermaßen für den Bereich des Sozialversicherungsrechts (BGE 120 V 319 E. 10a S. 335).

2.2.2 Nach ständiger Rechtsprechung ist der gute Glaube als Erlassvorsetzung nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Daraus erhellt einerseits, dass der gute Glaube von vornherein entfällt, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur eine leichte Fahrlässigkeit darstellt. Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen subjektiv Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 S. 220; SVR 2025 IV Nr. 19 S. 71, 8C_163/2024 E. 2.2).

2.2.3 Das Verhalten, welches den guten Glauben ausschliesst, braucht nicht in einer Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht zu bestehen. Dies ist nur eine zwar häufige, aber nicht die einzige Form eines schuldhaften Verhaltens. Vielmehr fällt auch ein anderes Verhalten in Betracht, z.B. die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen (SVR 2025 IV Nr. 19 S. 71, 8C_163/2024 E. 2.2; ARV 2002 S. 195 E. 2a). Liegt ein leicht erkennbarer Rechtsmangel vor, so kann die anfänglich fehlende Gutgläubigkeit nicht durch das Andauern der von der Verwaltung fälschlicherweise ausgerichteten Leistung wiederhergestellt werden (BGE 118 V 214 E. 2b S. 219; ARV 2002 S. 196 E. 3).

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin erhob – wie erwähnt – gegen die Rückforderungsverfügung der Arbeitslosenkasse vom 28. Mai 2025 (act. IIC 16-18) keine Einsprache. Damit steht rechtskräftig fest, dass sie zu viel Arbeitslo-

senentschädigung erhielt, wobei sich der Zuvielbezug auf den Betrag von Fr. 4'419.70 beläuft.

3.2 Der Rückforderungszeitraum umfasst die Monate Februar, März und April 2025 (act. IIC 13-16). In diesen Monaten bezog die Beschwerdeführerin sowohl Taggelder der Arbeitslosenversicherung (act. IIC 21-23) als auch der obligatorischen Unfallversicherung (act. IIC 19). So wurden der Beschwerdeführerin für den Monat Februar 2025 Taggelder von Fr. 659.70 (netto) der Arbeitslosenkasse und Fr. 1'131.20 der C._____, total Fr. 1'790.90, für den Monat März 2025 von Fr. 2'770.50 (netto) der Arbeitslosenkasse und Fr. 1'131.20 der C._____, total Fr. 3'901.70, und für den Monat April 2025 von Fr. 2'902.45 (netto) der Arbeitslosenkasse und Fr. 2'060.40 der C._____, total Fr. 4'962.85 ausgerichtet.

Nach der Erhöhung des Beschäftigungsgrades von 55 % auf 85 % per März 2024 belief sich der durchschnittliche Nettolohn der Beschwerdeführerin bis zur Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses bei der B._____ per 30. September 2024 (7 Monate) auf durchschnittlich Fr. 3'799.40 (Fr. 26'595.90 / 7 [jeweils monatlich rund Fr. 3'422.75 zuzüglich Anteil 13.-Monatslohn von Fr. 1'682.90 und Fr. 953.70]; act. IIC 49). Daraus wird ersichtlich, dass die Summe der monatlichen Nettotaggeldleistungen der Arbeitslosenkasse und der Unfallversicherung für die Monate März und April 2025 (Wert "total") über dem durchschnittlichen Nettolohn lag, der die Beschwerdeführerin zuletzt bei der B._____ erzielt hatte. Die tiefere Taggeldleistung im Februar 2025 ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass sich die Leistung der Arbeitslosenkasse auf fünf Taggelder beschränkte. Bei einer Hochrechnung auf den gesamten Monat hätte sich indes ein höherer Taggeldbezug wie in den anderen beiden Monaten ergeben.

3.3 Die Arbeitslosenkasse hatte zwar vom Unfall der Beschwerdeführerin vom 11. März 2024 bzw. vom Einbezug der Unfallversicherung Kenntnis (act. IID 15). Daraus kann die Beschwerdeführerin unter dem Blickwinkel der Erlassvoraussetzung des guten Glaubens – im Zeitpunkt des Taggeldbezuges – jedoch insofern nichts zu ihren Gunsten ableiten, als sie dies nicht davon entband, die einzelnen Taggeldabrechnungen sowohl der Unfall- als auch der Arbeitslosenversicherung jeweils zu kontrollie-

ren. Denn diese stellen Ersatzeinkommen für den Lohnausfall dar und sind deshalb – wie auch Lohnabrechnungen des Arbeitgebers – jeweils auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dabei hätte der Beschwerdeführerin bei der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit (vgl. E. 2.2.1 hiervor) auffallen müssen, dass die monatlichen Nettotaggeldleistungen in der Summe den zuletzt erzielten durchschnittlichen Nettolohn (vgl. E. 3.2 hiervor) überstiegen. Die Beschwerdeführerin konnte vernünftigerweise nicht davon ausgehen, dass Lohnersatzleistungen höher sind als der bisherige Lohn. Dies auch, weil ihr bloss 80 % (bzw. 70 %) Arbeitslosenentschädigung zustand. Dies hätte sie dazu veranlassen müssen, sich bei den Versicherungen betreffend Richtigkeit der Abrechnungen zu erkundigen (vgl. E. 2.2.3 hiervor). Diese Prüf- und Kontrollpflicht gilt im Sinne einer allgemeinen Sorgfaltspflicht unabhängig von Nationalität, Sprache, Bildungsgrad und Rechtskenntnissen.

Zudem verneinte die Beschwerdeführerin in den Formularen "Angaben der versicherten Person für den Monat" Februar, März und April 2025 (act. IIC 24, 39, 41) jeweils die Frage, ob sie arbeitsunfähig war (Frage 4), obschon ihr in dieser Zeit Arbeitsunfähigkeiten attestiert wurden (act. IIC 33, 44 f.). Ebenso verneinte sie in den besagten Formularen jeweils die Frage, ob sie Leistungen von einer anderen Sozialversicherung erhielt, wobei die C. _____ als mögliche Sozialversicherung explizit aufgeführt wurde (Ziff. 8). Die zu Unrecht vorgenommene Leistungsausrichtung der Arbeitslosenkasse für die fraglichen Monate erfolgte damit aufgrund einer zumindest grobfahrlässigen Meldepflichtverletzung (vgl. E. 2.2.2 hiervor). Der Einwand der Beschwerdeführerin, ihr sei unklar gewesen, wie die Frage zur Arbeitsunfähigkeit bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit zu beantworten gewesen sei bzw. dass eine teilweise Arbeitsunfähigkeit überhaupt anzugeben gewesen wäre (act. II 5; Beschwerde), erweist sich als unbehelflich. Dies zumal die Beschwerdeführerin im Formular "Angaben der versicherten Person für den Monat" Dezember 2024 bei attestierter teilweiser Arbeitsunfähigkeit (act. IID 25) die Frage bejahte (act. IID 27). Ausserdem wäre es ihr bei (zwischenzeitlich aufgetretenen) Unsicherheiten ohne Weiteres zumutbar gewesen, bei der Arbeitslosenkasse nachzufragen, wie das Formular im Falle einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit korrekt auszufüllen sei.

3.4 Zusammenfassend kann unter diesen Umständen der gute Glaube nicht bejaht werden. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die Prüfung der – für den Erlass der Rückforderung kumulativ vorausgesetzten – grossen Härte (vgl. E. 2.1 hiervor).

3.5 Nach dem Dargelegten ist der Einspracheentscheid vom 23. Oktober 2025 (act. II 1-4) nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.2 hiervor).

4.

4.1 Da es sich beim Erlass einer Rückforderung nicht um eine Leistungstreitigkeit handelt (vgl. Beschluss der erweiterten Abteilungskonferenz des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. November 2006; BGE 122 V 221 E. 2 S. 223), ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig (Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 102 ff. VRPG und Art. 1 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]; vgl. auch BBI 2018 1639). Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 Satz 1 VRPG). Die Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach pflichtgemäsem Ermessen fest (Art. 103 Abs. 2 VRPG). Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts Fr. 200.-- bis Fr. 2'500.-- (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. e VKD).

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführerin zur Bezahlung aufzuerlegen und dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen.

4.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat weder die unterliegende Beschwerdeführerin noch der obsiegende Beschwerdegegner Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 104 Abs. 3 VRPG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Recht und Dienste
 - Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.